



Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11480/22

AGRI 343
AGRIFIN 80
FIN 836
ENV 760

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	18. Juli 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10997/22
Betr.:	Sonderbericht Nr. 20/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung“ - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 20/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung“,

die der Rat auf seiner 3890. Tagung am 18. Juli 2022 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Sonderbericht Nr. 20/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als
eine effizientere Wassernutzung“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 20/2021 des Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung“, in dem die Auswirkungen der Landwirtschaft auf den mengenmäßigen Zustand der Wasserkörper im Mittelpunkt stehen und untersucht wird, inwieweit die Wasserrahmenrichtlinie¹ und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) die nachhaltige Nutzung von Wasser in der Landwirtschaft fördern;
2. NIMMT KENNTNIS von den an die Kommission gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofs zu Begründungen für die Höhe der Wassergebühren sowie für Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung von Wasserentnahmegenehmigungen im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie, zur Verknüpfung der GAP-Zahlungen mit Umweltstandards zur nachhaltigen Wassernutzung und zu EU-finanzierten Projekten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie;
3. UNTERSTREICHT, dass die Wasserentnahme für die Landwirtschaft infolge einer besseren Gesetzgebung im Bereich der Planung von Maßnahmen zum Schutz von Wasser wie etwa der Wasserrahmenrichtlinie und der Verbesserung des Bewässerungsmanagements, wie es im Rahmen der GAP unterstützt wird, zurückgegangen ist, aber der Druck auf die Wasserressourcen wegen der gestiegenen Nachfrage nach Wasser aufgrund des Klimawandels bei ansteigenden Durchschnittstemperaturen und einer erhöhten Häufigkeit von extremen Wetterereignissen (einschließlich Dürreperioden) nach wie vor hoch ist;

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

4. BEGRÜßT die Feststellungen des Rechnungshofs, dass die Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Einrichtung von Systemen für die vorherige Genehmigung der Wasserentnahme, Systemen für die Aufdeckung illegaler Wassernutzung und Preissystemen mit dem Potenzial, Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu schaffen, erzielt haben, und NIMMT die Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf Ausnahmen für Landwirte bei der Genehmigung von Wasserentnahmen (auch in Regionen, in denen Wasserstress herrscht) und in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen in der Landwirtschaft, wo es nach Ansicht des Rechnungshofs noch Spielraum für Verbesserungen gibt, ZUR KENNTNIS;
5. WEIST DARAUF HIN, dass es die Mitgliedstaaten sind, die die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch ihre nationalen Rechtsvorschriften sicherstellen, insbesondere was die Bedingungen für die Wasserentnahme anbelangt, wobei die einschlägigen Zahlungen im Rahmen der GAP mit den genannten Rechtsvorschriften in Einklang stehen müssen, und dass die Ökologisierung der Direktzahlungen Verfahren wie den Schutz von Dauergrünland und die Anbaudiversifizierung, die zu einem geringeren Wasserverbrauch beitragen können, fördern kann;
6. BETONT, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise von Wasserknappheit betroffen sind, wie dies im Bericht des Rechnungshofs aufgezeigt wird, und dass geeignete Lösungen auf nationaler oder regionaler Ebene (auch durch Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und unterstützt durch künftige GAP-Strategiepläne) umgesetzt werden müssen und daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
7. FORDERT dazu auf, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu evaluieren und bewährte Verfahren auszutauschen, um die Anwendbarkeit und die Wirksamkeit dieser Lösungen zu verbessern;
8. WEIST FERNER DARAUF HIN, dass durch die GAP im Zeitraum 2023 - 2027 die Kohärenz zwischen der GAP und der Wasserrahmenrichtlinie gestärkt werden wird; mit der GAP wird die Umsetzung der genannten Richtlinie durch verschiedene Instrumente unterstützt, wie etwa durch die Verknüpfung aller einschlägigen Zahlungen im Rahmen der GAP mit der Einhaltung nationaler Vorschriften zur Umsetzung bestimmter Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie² im Wege der verstärkten Konditionalität und der Finanzierung von Investitionen (Entwicklung des ländlichen Raums und andere Interventionskategorien im Sektor Obst und Gemüse) mit förderlichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Wassernutzung;

² Siehe Richtlinie 2000/60/EG Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e zu Wasserentnahmen und Buchstabe h zu bindenden Vorschriften für die Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate.

9. STELLT fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der GAP für den Zeitraum 2023 - 2027 in ihrem jeweiligen GAP-Strategieplan die im Anhang zur Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufgeführten Gesetzgebungs- und Planungsdokumente berücksichtigen müssen, einschließlich der Wasserrahmenrichtlinie und der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete; dabei sollten sie in ihrem jeweiligen Plan beispielsweise darlegen, wie Investitionen im Bereich der Bewässerung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die Erreichung eines guten Zustands des Wassers in Einklang stehen;
10. STELLT FEST, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert hat, die Folgendes betreffen:
- Ersuchen um Begründungen für Ausnahmen von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Landwirtschaft;
 - Verknüpfung der entsprechenden Zahlungen im Rahmen der GAP mit der Einhaltung von Umweltstandards, ohne jedoch die Konditionalität auf die Zahlungen im Rahmen der GAP, die den Landwirten nicht direkt gewährt werden, wie etwa Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation, auszuweiten und ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die fakultative gekoppelte Stützung in die GAP aufzunehmen, da durch die ordnungsgemäße Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bereits der nachhaltige Gebrauch von Wasser für Anbaukulturen sichergestellt wird und durch die Konditionalität die Verknüpfung zwischen Zahlungen im Rahmen der GAP mit den einschlägigen Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie³ hergestellt wird;
 - Verwendung von EU-Mitteln zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands der Wasserkörper.

³ Siehe Fußnote 2.